Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

46. Jahrgang | 11. Januar 2016 | Nummer 1

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2016

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254)

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: FB 11 We-941/2016-206
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Randersackerer Gruppe
(Landkreis Würzburg)

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.840,00 €**

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **436.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **53.540,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis des an die Verbraucher verkauften Frischwassers einschließlich der aus privaten Eigenwasserversorgungsanlagen geförderten Wassermengen in Kubikmetern umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird eine Wassermenge von 961.610 m³ festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird auf 0,055677458 € je Kubikmeter festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **436.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis des an die Verbraucher verkauften Frischwassers einschließlich der aus privaten Eigenwasserversorgungsanlagen geförderten Wassermengen in Kubikmetern umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird eine Wassermenge von 961.610 m³ festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird auf 0,453406267 € je Kubikmeter festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.980,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Randersacker, 01.12.2015

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Randersackerer Gruppe

Stefan Wolfshörndl
stellv. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 15.12.2015, Az.: FB 11 We-941/2016-206 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe beim Markt Randersacker, Maingasse 9, 97236 Randersacker (Rathaus des Marktes Randersacker), Zimmer-Nr. 1, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes). Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az. FB 11 We-941/2016-306
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen für das Haushaltsjahr 2016

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gaukönigshofen -Mittelschule-
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 745.850 EURO
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.000 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 337.800 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.237,09 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 41.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 271,52 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Gaukönigshofen, 16.12.2015

Schulverband

gez.
Rhein, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 07.12.2015, Az. FB 11 We-941/2016-306, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Az. FB 11 We-941/2016-316
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschulverband Sonderhofen
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 170.500 €URO
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000 €URO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 167.950 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 118 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.423,31 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gaukönigshofen, 16.12.2015

Schulverband

Neckermann
Neckermann, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 07.12.2015, Az. FB 11 We-941/2016-316, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: SFB 4-2016
Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 29. Juni 2012 (GVBl S. 254) die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

beim Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Haus I, Zimmer-Nr. 346/348

vom 01. Februar 2016 bis 14. März 2016

während der Besuchszeiten/Öffnungszeiten
(Montag - Freitag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr u.
Montag + Donnerstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/8003-435 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **14. März 2016** besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung; nach Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden. Diese sind an den Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) zu richten.
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird um Zusendung der Stellungnahme an die Geschäftsstelle **per E-Mail (andrea.fueller@lramsp.de als Word- oder pdf-Dokument)** oder ggf. auch per Telefax (Fax-Nr. 09353 / 793851302) gebeten. Eine zusätzliche Übersendung der Stellungnahme per Briefpost ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken eingestellt unter http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Karlstadt, 21.12.2015

Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Az.: FB 13-0831-01-2016/13
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die V. Inspektion (EK), AusbZ Inf, Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 13/1/12/GE

Übungszeitraum:	26.01.2016 – 27.01.2016
Name der Übung:	„Leben unter erschwerten Bedingungen GRAMSCHATZ“, Lehrübung
Übungsraum:	Gramschatz

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

L A N D R A T S A M T Nuß, Landat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.